



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

17 K 1288/07.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5235420-223,

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat die 17. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 29.07.2008

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Clausing
als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird - insoweit unter Aufhebung ihres Bescheides vom 26.03.2007 - verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Angola vorliegt.

Die Klägerin trägt drei Viertel, die Beklagte ein Viertel der Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die in Angola geborene Klägerin kam im Februar 2001 in die Bundesrepublik Deutschland und stellte hier einen Asylantrag. Sie gab an, dass ihr Vater in ihrem Heimatdorf Bauer und Dorfhäuptling gewesen sei. Im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen zwischen Leuten von der UNITA und der MPLA sei er getötet worden. Sie selbst habe fliehen können.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 09.10.2002 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen und drohte der Klägerin die Abschiebung nach Angola an. Die dagegen gerichtete Klage, mit der zuletzt nur noch die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG begehrt wurde, blieb erfolglos (Urteil des VG Köln vom 21.07.2006 - 8 K 8960/02.A -; Beschluss des OVG NRW vom 04.10.2006 - 1 A 3232/06.A -).

Am 24.11.2006 stellte die Klägerin einen Folgeantrag, gerichtet auf die Anerkennung als Flüchtling im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG. Sie berief sich dar-

auf, dass sich die Rechtslage durch das Inkrafttreten der sog. Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG des Rates der EU zu ihren Gunsten geändert habe.

Durch Bescheid vom 26.03.2007 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Abänderung der zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ergangenen Feststellungen ab.

Die Klägerin hat rechtzeitig Klage erhoben, mit der sie zunächst die Gewährung von Asyl, die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungshindernissen begehrt hat. In der mündlichen Verhandlung hat sie die Klage auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkt.

Zur Begründung verweist die Klägerin darauf, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Angola keine Existenzgrundlage habe. Ihr Vater, in dessen Landwirtschaft sie gearbeitet habe, sei tot; andere Verwandte gebe es in Angola nicht mehr. Sie könne ihren Lebensunterhalt auch nicht selbst bestreiten. Das gelte jedenfalls deshalb, weil sie seit Juni 2008 Mutter eines Kindes sei, das auf ihre Unterstützung angewiesen sei.

Sie beantragt,

die Beklagte - insoweit unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 26.03.2007 - zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Angola vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte einschließlich der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage nach Maßgabe der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) begründet. Hinsichtlich der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist das Verfahren wieder aufzugreifen, weil sich die Sachlage nach Ergehen der rechtskräftigen ablehnenden Entscheidung aus dem ersten Asylverfahren durch die Geburt des Kindes der Klägerin in entscheidungserheblicher Weise geändert hat. Die Klägerin hat sich auf dieses Ereignis, das im Juni 2008 stattgefunden hat, rechtzeitig berufen. Dies führt zu einem (nicht im bloßen Ermessen der Behörde stehenden) Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 - 1 C 18/05 -, DVBl. 2007, 254.

Der Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist auch der Sache nach begründet. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein Abschiebungshindernis im Sinne dieser Vorschrift ergibt sich zwar nach gefestigter Rechtsprechung

vgl. etwa OVG NRW, Urteil vom 28.06.2000 - 1 A 5488/97.A -; Beschl. vom 13.02.2007 - 1 A 4709/06.A -; VG Köln, Urteil vom 06.12.2006 - 8 K 8587/04.A -

nicht bereits aus den nach wie vor sehr schwierigen allgemeinen Lebensbedingungen in Angola,

dazu näher Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007.

Insoweit ist dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes zu folgen, in dem dies unter Berücksichtigung und Auswertung der zur Verfügung stehenden Informationen eingehend und zutreffend ausgeführt ist. Anderes gilt jedoch auf der Grundlage der zitier-

ten Rechtsprechung nach wie vor für den Kreis besonders schutzbedürftiger Personen, wobei sich die Schutzbedürftigkeit namentlich aus dem Alter, aus schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder sonstigen persönlichen bzw. familiären Umständen ergeben kann. Im vorliegenden Fall ist das Verbot einer Abschiebung zum jetzigen Zeitpunkt daraus herzuleiten, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Angola aufgrund ihrer aktuellen familiären Situation keine realistische Chance hätten, sich eine gesicherte Lebensgrundlage zu schaffen und damit einer existentiellen Gefährdung ausgesetzt wären.

Die Klägerin ist allein erziehende Mutter. Sie wäre gehalten, in Angola nicht nur für den eigenen, sondern auch für den Unterhalt ihres Kleinkindes zu sorgen. Das würde ihr nach insoweit übereinstimmender Auskunftslage

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update Juli 2006 zu Angola

aller Voraussicht nach nur gelingen, wenn sie auf soziale Beziehungen zurückgreifen könnte, mit deren Hilfe sich die notwendige Grundversorgung (Unterkunft, Nahrungsmittel, Gesundheitsversorgung) in Angola regelmäßig nur sicherstellen lässt. Die Klägerin hat jedoch dargelegt, dass und warum sie über derartige Kontakte, die sie bei einer Rückkehr fruchtbar machen könnte, nicht verfügt. Der Verbleib der möglicherweise noch lebenden Angehörigen ist offenbar unbekannt. Die Klägerin befindet sich seit mehr als sieben Jahren in Deutschland. Die Behauptung fehlender Beziehungen zur Herkunftsfamilie ist deshalb nicht ungläubhaft. Insgesamt ist nach den Umständen die Annahme gerechtfertigt, dass die Klägerin in Angola nicht mit Unterstützung aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis rechnen könnte. Dies rechtfertigt es, sie dem Kreis der besonders schutzbedürftigen Personen zuzurechnen, deren Abschiebung nach Angola (derzeit noch) unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, §§ 155 Abs. 1 und 2 VwGO.